



Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 2 43, 30002 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

An die Mitglieder
des Begleitausschusses
zum PROFIL - Programm
(siehe Verteilerliste)

Bearbeitet von
Frau Oppermann

E-Mail
Heidemarie.oppermann@ml.niedersachsen.de

Nur per Email

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
305-60150/4-17-

Durchwahl 0511 120-
2184

Hannover
13. Mai 2013

**PROFIL 2007 - 2013 – Programm zur Förderung im ländlichen Raum
Niedersachsen und Bremen nach der ELER - Verordnung (EG) Nr. 1698/2005**

Hier: Beschlussverfahren Nr. 4 zum Änderungsantrag für das PROFIL - Programm

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Begleitausschusssitzung vom 22.04.2013 wurden Ihnen alle notwendigen Änderungen des PROFIL-Programms, die mit dem 6. Änderungsantrag bei der Europäischen Kommission (KOM) beantragt werden sollen, vorgestellt und Ihrerseits gem. Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ELER-VO), Artikel 78, Buchst. f gebilligt.

Kurzfristig haben sich zu den Mittelumschichtungen noch weitere Änderungen ergeben:

- 1) Der Mehrbedarf für die Erhöhung der Ökolandprämie reduziert sich um 20.000 €, da eine Förderung mit EU-Mitteln nur auf einen Durchschnittswert der 5 Verpflichtungsjahre von 900 € und nicht wie bisher vorgesehen von 950 € erfolgen darf. Damit erhöht sich der Minderbedarf der EU-Mittel für den Code 214-A Niedersächsische und Bremische Agrarumweltmaßnahmen (NAU/BAU) von 973.850 € auf 993.850 €.
- 2) Der Minderbedarf bei der Technischen Hilfe (TH) beträgt nur noch 335.000 €, da weitere Mittel der TH zur teilweisen Kompensierung von Personal- bzw. Stellenverlusten aufgrund der Umorganisationen bezüglich des Ref. 305 (Verwaltungsbehörde) und der Staatskanzlei benötigt werden. Der Ansatz für Code 511 – TH reduziert sich daher um 310.000 € von 645.000 € auf 335.000 €.



Dienstgebäude
Calenberger Straße 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus
Linie 120
H Waterlooplatz

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-2385

E-Mail
Poststelle@ml.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 676
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

- 3) Der Ausgleich erfolgt über Code 322 – Dorferneuerung (DE), d.h. die Aufstockung für die Maßnahme Code 322 - DE wird um insgesamt 290.000 € von 5.765.832 € auf 5.475.832 € reduziert (zusammengesetzt aus den Mehr-/Minderbedarfen von Code 511 = 310.000 € und Code 214-A = ./. 20.000 €).
- 4) Aufgrund eines Rechenfehlers ergeben sich außerdem folgende Änderungen:
 - a) Reduzierung des Minderbedarfs bei Code 126-A Hochwasserschutz um 514.185 €
 - b) Reduzierung der Aufstockung bei Code 214-C Kooperationsprogramm Naturschutz um 618.256 € und
 - c) Reduzierung des Minderbedarfs bei Code 331-B Qualifizierung für Naturschutzmaßnahmen um 104.071 €

Alle finanziellen Änderungen sind aus der anliegenden Tabelle nochmals ersichtlich. Zur Änderung bei der Erhöhung der Ökolandprämie liegt die neue Berechnung ebenfalls als Anlage bei.

Ihnen als Mitglieder des Begleitausschusses PROFIL wird daher folgender Vorschlag zur formalen Anhörung und Beschlussfassung vorgelegt, der nach Zustimmung mit in den 6. Änderungsantrag aufgenommen werden soll:

„Änderung des vom Begleitausschuss am 22.04.2013 genehmigten 6. Änderungsantrages zum PROFIL-Programm wie folgt:

- a) **Erhöhung des Minderbedarfs für Code 214-A NAU/BAU um 20.000 € durch Absenkung des 5-Jahres-Durchschnittswertes der Ökolandprämie von 950 € auf 900 €.**
- b) **Reduzierung des Minderbedarfs bei Code 511 Technische Hilfe um 310.000 €**
- c) **Reduzierung der Aufstockung für Code 322 Dorferneuerung um 290.000 €.**
- d) **Reduzierung des Minderbedarfs bei Code 126-A Hochwasserschutz um 514.185 €**
- e) **Reduzierung der Aufstockung bei Code 214-C Kooperationsprogramm Naturschutz um 618.256 €**
- f) **Reduzierung des Minderbedarfs bei Code 331-B Qualifizierung für Naturschutzmaßnahmen um 104.071 €“**

Für die Beschlussfassung wird von Artikel 5 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Begleitausschusses Gebrauch gemacht. Dort steht: *„Bei Einzelfragen, die eine Sitzung des Begleitausschusses nicht rechtfertigen, kann der Vorsitzende ein schriftliches Verfahren zur Beschlussfassung einleiten. In einem Rundschreiben an die Mitglieder des Begleitausschusses legt der Vorsitzende den Sachverhalt und die vorgeschlagenen Maßnahmen dar. Die Mitglieder können sich innerhalb von zehn Arbeitstagen zu dem Vorschlag des Vorsitzenden äußern. Schweigen gilt als Zustimmung. Ein ablehnendes Votum eines Mitglieds des Begleitausschusses ist von diesem schriftlich zu begründen...“*.

Da die Angelegenheit aufgrund der vorgegebenen Fristen sehr eilig ist und es sich nur um einen Änderungspunkt handelt, der aus hiesiger Sicht keinen langen Prüfungsaufwand verursachen dürfte, wird in diesem Fall der Weg des schriftlichen Verfahrens zur Beschlussfassung gewählt.

Ich bitte Sie deshalb, mir bis spätestens Freitag, den 31. Mai 2013 etwaige Bedenken oder Anmerkungen mitzuteilen. Schweigen gilt als Zustimmung.

Da es sich um einen Beschluss mit finanzieller Auswirkung handelt, sind nach der Geschäftsordnung nur die Mitglieder, die unter Artikel 4, Ziffer 2c bis 2e aufgeführt sind, stimmberechtigt. Die anderen Mitglieder des Begleitausschusses haben beratende Stimme und können selbstverständlich ebenfalls ihre Anregungen einbringen.

Über das Ergebnis der Anhörung und Beschlussfassung werde ich Sie unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Oppermann